



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

An alle Eltern der
Kindertageseinrichtungen
Kindertagespflegestellen
in der Stadt Verl

Patrick Bullermann
patrick.bullermann@verl.de
05246 / 961-281

Heribert Schönauer
heribert.schoenauer@verl.de
05246 / 961-105

Verl, 22. März 2020

Eltern-Info – 3/2020

Information zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen anlässlich COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Notbetreuung für Kinder von Eltern in wichtigen Schlüsselpositionen

Ausgenommen von der Untersagung, die Kitas und Kindertagespflegestellen zu betreten, ist eine **Notbetreuung** von Kindern, deren **Eltern in Schlüsselpositionen tätig sind**. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in kritischen Infrastrukturen in Schlüsselpositionen tätig sind und deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Die bisherige Regelung des Landes zwischen Eltern und Alleinerziehenden und anderweitigen vorrangigen Betreuungsmöglichkeiten etc. zu differenzieren, wurde komplett aufgegeben.

Ab SOFORT gilt damit:

Oberste Priorität für das Land NRW ist, dass der Betrieb der kritischen Infrastruktur sichergestellt wird. Daher hat die Landesregierung NRW verfügt:

Ab Montag, den **23.03.2020**, hat jedes Elternteil, das in Bereichen der kritischen Infrastruktur als Schlüsselperson tätig ist und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung seiner Kinder in Betreuungseinrichtung, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.

Es reicht damit aus, dass ein Elternteil eine entsprechende Unentbehrlichkeitsbescheinigung vorlegt. Es müssen nicht länger zwei Bescheinigungen vorgelegt werden. Alleinerziehende, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise mehr zu erbringen.



Zusammenfassend bedeutet das, für die Teilnahme an der Notbetreuung reicht es bereits aus, dass ein Elternteil als Schlüsselperson zählt. Eine ausdrückliche Verpflichtung des anderen Elternteils zur Betreuung des Kindes ist entfallen.

Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes bleibt aber - ohne Ausnahme -, dass die Eltern und Kinder:

- **keine Krankheitssymptome** aufweisen,
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen** bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- sich **nicht in einem Gebiet** aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als **Risikogebiet** ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavi-rus/Risikogebiete.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Bezüglich der gesundheitlichen Situation des Kindes sind die Eltern **in der Verantwortung** zu entscheiden, ob das Kind betreut werden kann oder nicht.

Sollten die Kita-Leitungen bzw. Tagesmütter bzw. Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen über die gesundheitliche Situation eines Kindes oder der Eltern Bedenken haben, haben sie die Betreuung mit Hinweis auf eine mögliche Gefährdung anderer Personen in der Einrichtung abzulehnen. Im Bedarfsfall ist das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh zu Rate ziehen oder von den Eltern eine ärztliche Bescheinigung über die **gesundheitliche Unbedenklichkeit** vorlegen zu lassen.

Berufsbereiche, die zur kritischen Infrastruktur zählen

Aktuell gehören insbesondere folgende Berufsbereiche zur kritischen Infrastruktur, für deren Aufrechterhaltung Schlüsselpersonen benötigt werden:

- Energie (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik), insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Wasser, Entsorgung (hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik))
- Informationstechnik und Telekommunikation (insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Gesundheit (insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassene Praxen, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore)
- Finanz- und Wirtschaftswesen (insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers / Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes))
- Transport und Verkehr (insbesondere Betriebe für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr / Personal der Deutschen Bahn und nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes / Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs)
- Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation)

- Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune) für Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind / Gesetzgebung/Parlament
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe (Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

Die nachfolgenden Berufsbereiche sind ebenfalls bei der Anerkennung als sog. Schlüsselpersonen zu berücksichtigen:

- Beschäftigte in Kitas und Kindertagespflegestelle, wenn sie in der Betreuung aktiv sind.
- Beschäftigte in teil-(stationären) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, wenn sie in der Betreuung aktiv sind.
- Lehrkräfte, wenn sie tatsächlich in der Betreuung vor Ort aktiv sind.
- Physiotherapeuten/innen
- Ärzte/innen aus den sonstigen Fachmedizinischen Bereichen wie Zahnmedizin, Augenärzte u.ä., wenn sie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens notwendig sind und die Präsenz am Arbeitsplatz unentbehrlich ist.
- Psychologen/innen, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens notwendig sind und die Präsenz am Arbeitsplatz unentbehrlich ist.
- Hausmeister/Techniker aus Einrichtungen, vor allem aus dem Gesundheits- und Pflegebereich, wenn sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Tagen eine weitere Öffnung des Personenkreises zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der notwendigen kritischen Infrastruktur erfolgen wird. Wir werden dazu jeweils zeitnah informieren. Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich aktuell über den folgenden Link zu informieren: <https://www.land.nrw.de/corona-test>.



Eltern können nur dann Schlüsselperson sein, wenn Sie in den genannten Berufsbereichen auch tatsächlich eingesetzt werden. Erfolgt durch die Eltern aktuell keine fachliche Verwendung in den dargestellten Berufsbereichen oder liegt keine Bestätigung der Unentbehrlichkeit durch den Arbeitgeber/Dienstherrn vor, gelten diese Eltern auch nicht als Schlüsselperson. In diesem Fall ist eine Betreuung im Rahmen der Notbetreuung nicht möglich.



Ansprechpartner des Jugendamtes der Stadt Verl

Bei Fragen zur Umsetzung der Notbetreuung oder im Zusammenhang damit wenden Sie sich bitte direkt an das Jugendamt. Hier stehen Ihnen zur Verfügung

Frau Elisabeth Meermeier	(05246 / 961- 280)
Frau Anja Schäfer	(05246 / 961- 276)
Tim Eilers	(05246 / 961- 289)
Herr Patrick Bullermann	(05246 / 961- 281)